

aber auch andere an der Straftat nicht unmittelbar beteiligte Personen über die Tatzeit, den Tatort und die Begehungsweise im Unklaren zu lassen.

Wurde der ungesetzliche Grenzübertritt unter Verwendung gefährlicher Mittel und Methoden begangen, so sind kurzfristig Maßnahmen an der Staatsgrenze einzuleiten und zu realisieren, die auf eine Wiederherstellung der staatlichen Ordnung gerichtet sind. Dabei eingetretene Störungen, zum Beispiel in Form von zerstörten und beschädigten Grenzsicherungsanlagen, sind zu beseitigen, das heißt sie sind umgehend in einen ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Zustand zu bringen, um die Sicherheit an der Staatsgrenze gewährleisten zu können. Die bei der Sicherung der Staatsgrenze verursachten Störungen sind aber nicht allein auf die angewandten gefährlichen Mittel und Methoden zurückzuführen. Zuvor jedoch muß der tat- und personenbezogene Einsatz der Spezialkommission der Linie IX erfolgen. Diese wird am Ort des ungesetzlichen Grenzübertritts tätig, um auf Grundlage vorgefundener und beweiskräftig gesicherter Spurenlagen Hinweise auf den Täter erarbeiten zu können. Nicht immer ist es dabei möglich, aus der vorgefundenen Spurenlage eindeutig den Täter herzuleiten. Eine weitere Zielstellung der Spurensicherung besteht darin, Aufschluß über den Tathergang zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist eine Vergleichsarbeit aller im Zeitraum der Straftat abgängiger Personen zu realisieren. Alle im Tatzeitraum abgegebenen Vermissten- und andere Anzeigen gilt es zu analysieren, um Aufschluß über den oder die Täter zu erhalten.

Eine weitere wichtige Seite im Prozeß der Aufklärung besteht in der Feststellung der ersten und aller weiteren Meldungen des Täters aus dem Ausland. In der Regel nehmen Täter sofort oder kurz nach dem ungesetzlichen Grenzübertritt Verbindung zu Verwandten, Bekannten, Freunden und Intimpartnern in brieflicher, telefonischer oder anderer Form auf. Daher ist es er-